

1662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (851 der Beilagen): Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

Zur Vorberatung der von der Bundesregierung in der XIII. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (851 der Beilagen) hat der Justizausschuß einen Unterausschuß eingesetzt. Vorsitzender ist Abgeordneter Zeillinger gewesen, sein Stellvertreter Abgeordneter Skritek, die Schriftführerin Abgeordnete Dr. Erika Seda. Weiter gehörten dem Unterausschuß die Abgeordneten Edith Dobeberger, Hanna Hager, Dr. Kerstnig und Dr. Jolanda Offenbeck von der SPÖ sowie Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Doktor Karasek oder — in dessen Vertretung — Wilhelmine Moser, Kern und DDr. König von der ÖVP an. Dieser Unterausschuß hat sich in der Sitzung am 9. Dezember 1974 konstituiert und mit der Beratung der Regierungsvorlage begonnen. In der Folge haben am 15. und 30. Jänner 1975, am 13. und 14. Feber 1975, am 13. März 1975, am 9. April 1975, am 21. Mai 1975 und am 3. Juni 1975 größtenteils ganztägige Sitzungen des Unterausschusses stattgefunden, in denen die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem seinerzeit vom Bundesministerium für Justiz versendeten Gesetzesentwurf und der seither zu dem Gesetzesvorhaben ergangenen Äußerungen im juristischen Schrifttum beraten worden ist. Das Bundesministerium für Justiz war in diesen Sitzungen durch Bundesminister für Justiz Doktor Broda, Sektionschef Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent, Landesgerichtsrat Dr. Hopf sowie fallweise durch Ministerialsekretär Doktor Djalinos und Bezirksrichter Dr. Stormann vertreten.

Als Ergebnis dieser umfangreichen Erörterungen hat der Unterausschuß einhellig einen von der Fassung der Regierungsvorlage in verschiedenen Punkten abweichenden Entwurf eines Bundes-

gesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ausgearbeitet und nach Beendigung seiner Arbeiten dem Justizausschuß vorgelegt. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1975 den von der Abgeordneten Dr. Erika Seda erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und, auch unter Berücksichtigung der Erörterungen des Gesetzesvorhabens auf der Österreichischen Richterwoche 1975, an dem Gesetzesentwurf auf Grund eines gemeinsamen Abänderungsantrags der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser, Zeillinger und Genossen weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Justizausschuß geht von dem schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Gleichberechtigungsgrundsatz und dem Partnerschaftsgedanken aus. Er hat diese Regierungsvorlage jedoch in verschiedenen Punkten geändert und ergänzt: Im besonderen ist auf die eingehende Regelung einiger wichtiger, die Ehwohnung betreffender Fragen, die Ausformung der namensrechtlichen Bestimmungen, die klare Sicherung des Unterhaltsanspruchs des den Haushalt führenden Ehegatten und die ausdrückliche Regelung der Haushaltsführung bei Erwerbstätigkeit beider oder eines Ehegatten hinzuweisen; in diesem Zusammenhang geht der Gesetzesentwurf davon aus, daß Bestimmungen über ein ausdrückliches Recht eines Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit, weil selbstverständlicher Ausdruck der Persönlichkeitsrechte, entbehrlich sind.

Zum Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu 1:

Zum § 89:

Der Justizausschuß tritt dem Vorschlag der Regierungsvorlage bei, an die Spitze der neu-

gestalteten Paragraphenreihe den Leitsatz zu stellen, daß für den Bereich der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe Mann und Frau in ihrer Eigenschaft als Ehegatten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten zukommen. Bezüglich der Tragweite dieser Bestimmung geht der Justizausschuß davon aus, daß die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten nicht anderes umfassen als die in der geltenden Fassung des § 89 ABGB genannten „Personenrechte der Ehegatten“. Mit dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Ausdruck soll eine Anpassung an den bestehenden juristischen Sprachgebrauch und eine Abgrenzung von den „Personenrechten“ im Sinn der §§ 15 ff. ABGB vorgenommen werden.

Durch die gegenüber der Regierungsvorlage geänderte Fassung — „soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist“ — soll zweierlei ausgedrückt werden: Zum einen sollen aus einer verschiedenen Umschreibung der Rechte und Pflichten des Mannes und der Frau in anderen Bereichen der Rechtsordnung einschließlich anderer Hauptstücke des ABGB, etwa im Kindschaftsrecht, keine Rückschlüsse auf eine verschiedene Behandlung des Mannes und der Frau in ihren persönlichen Rechtsbeziehungen zueinander zulässig sein. Zum anderen soll diese Anordnung nicht die Befugnis der Ehegatten berühren, die eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich zu gestalten (s. § 91 ABGB). Einer verschiedenen Regelung der Rechte und Pflichten der Ehegatten im Rahmen ihrer Befugnis, die eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich zu gestalten, steht somit die Anordnung des § 89 nicht entgegen.

Zum § 90:

Der erste Satz drückt die auch im geltenden Recht verankerte und in der Regierungsvorlage vorgesehene Pflicht der Ehegatten zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung und zum Beistand aus. In zwei Punkten hat der Justizausschuß diese Bestimmung gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage geändert. Anstelle des Begriffes „Lebensgemeinschaft“, mit dem im allgemeinen Sprachgebrauch eine ganz bestimmte, von der Ehegemeinschaft verschiedene Bedeutung verknüpft wird, wird der Ausdruck „eheliche Lebensgemeinschaft“ verwendet. Mit dem Begriff der Lebensgemeinschaft an sich soll auch verdeutlicht werden, daß die Ehe eine grundsätzlich auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau ist. Aus dem sehr weiten Inhalt des Begriffes „umfassende eheliche Lebensgemeinschaft“ wird das gemeinsame Wohnen, das im allgemeinen als die Grundlage der ehelichen Verbindung anzusehen ist, besonders hervorgehoben.

Zu einer von der Regierungsvorlage abweichenden Lösung ist der Justizausschuß in der

Frage einer materiellen Beistandspflicht neben der ideellen, an die der erste Satz in erster Linie denkt, gelangt: Nach dem zweiten Satz des § 90 hat ein Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. Der Justizausschuß ist von der Tatsache ausgegangen, daß dem Beistand eines Ehegatten im Erwerb des anderen in der Ehwirklichkeit mancher Bevölkerungskreise große Bedeutung zukommt; die Mitarbeit des Ehegatten gehört zur wirtschaftlichen Grundlage vieler gewerblicher und bäuerlicher Klein- und Mittelbetriebe. Vor allem in der Landwirtschaft spielt diese Mitarbeit eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Die Pflicht der Ehegatten zum wechselseitigen materiellen Beistand im Sinn des § 90 zweiter Satz ist ihrem Wesen nach eine familienrechtliche. Die Frage, ob und, wenn ja, welche Ansprüche aus materiellen Beistandsleistungen abzuleiten sind, wird im Rahmen einer Neuordnung des ehelichen Güterrechts — in einer auf den § 90 abgestimmten Weise — zu lösen sein.

Der Justizausschuß hat auch die Frage geprüft, ob im Hinblick auf die neue Umschreibung der persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten während der Ehe auch der § 44 ABGB geändert oder gar aufgehoben werden soll. Er hat dies aus zwei Gründen nicht vorgeschlagen: Einerseits umschreibt der § 44 das Wesen der Ehe (als Ehevertrag) ganz allgemein, er enthält also nur eine Begriffsbestimmung allgemeiner Art (s. die Überschrift „Begriff der Ehe“), die §§ 89 ff. hingegen bestimmen die Rechte und Pflichten der Ehegatten im einzelnen, also begrifflich etwas anderes. Andererseits handelt es sich um einen auf das Jahr 1811 zurückgehenden und im Rechtsbewußtsein eingewurzelten Rechtsbestand, der im Lauf der Zeit immer wieder durch die Auslegung in eine Wechselbeziehung zu den sich ändernden Erfordernissen und zur geänderten Rechtslage gebracht worden ist.

Zum § 91:

Eines der Grundanliegen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe ist die Ersetzung der Leitungsgewalt des Mannes durch das Partnerschaftsprinzip: Die Ehegatten sollen ihre Lebensgemeinschaft einvernehmlich gestalten. Es erscheint zweckmäßig, diesen wichtigen Grundsatz, der in der Regierungsvorlage im § 90 Abs. 1 zweiter Satz ausgedrückt ist, besonders hervorzuheben und in einer eigenen Bestimmung zu verankern. Der Justizausschuß hat überdies den Partnerschaftsgedanken noch weiter ausgebaut und verdeutlicht.

Die Aussage des neuen § 91 ist eine doppelte: Zum einen drückt er die Pflicht der Ehegatten aus, bei der Gestaltung der ehelichen Lebens-

gemeinschaft im Sinn des Partnerschaftsgedankens das gegenseitige Einvernehmen zu suchen, zum andern ergibt sich — zumindest mittelbar — aus der Bestimmung, daß die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft, freilich innerhalb der Grenzen des gesetzlich und sittlich Erlaubten, frei gestalten dürfen. Damit soll der Vielfalt der Erscheinungsformen in der Ehwirklichkeit von heute Rechnung getragen und den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufgaben in der Ehe — der § 91 hebt, um den Umfang der Gestaltungsmöglichkeit zu verdeutlichen, die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit besonders hervor — nach dem von ihnen gewählten Ehelebensbild in grundsätzlich freier Willenseinigung zu verteilen. Das soll freilich nicht bedeuten, daß eine einmal von den Ehegatten getroffene Regelung ein für allemal aufrechterhalten werden muß. Eine Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist möglich, wobei im Sinn des § 91 die Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder (vgl. § 90 Abs. 1 zweiter Satz ABGB in der Fassung der Regierungsvorlage) maßgebende Leitlinie bleibt.

Zum § 92:

Unter den persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten, aus deren Zusammenwirken sich die umfassende Lebensgemeinschaft ergibt, kommt der Pflicht zum gemeinsamen Wohnen (vgl. § 90 erster Satz) nach Auffassung des Justizausschusses besondere Bedeutung zu. Die gemeinsame Wohnung der Ehegatten ist die augenscheinliche Grundlage der ehelichen Verbindung und im allgemeinen Voraussetzung dafür, daß eine Ehe überhaupt geführt werden kann. Das Gesetz sollte deshalb auf die Frage, nach welchen Gesichtspunkten sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten bestimmt, nicht schweigen. Das geltende Recht (§ 92 zweiter Satz ABGB) gibt hierauf eine klare Antwort: „Sie (die Gattin) ist verbunden, dem Mann in seinen Wohnsitz zu folgen.“ An die Stelle dieser einseitigen Folgepflicht der Frau muß bei der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe eine Regelung gesetzt werden, die dem Prinzip der gleichrangigen Partnerschaft von Mann und Frau Rechnung trägt, ohne aber an dem Grundsatz, daß die Ehegatten gemeinsam wohnen sollen, zu rütteln. Dieser Grundsatz kommt im § 90 zum Ausdruck, indem dort von einer umfassenden Lebensgemeinschaft die Rede ist; dazu gehört auch ein gemeinsames Wohnen. Der neue § 92 regelt diesen Grundsatz eingehender. Er geht davon aus, daß — nach dem natürlichen Lauf der Dinge — Ehegatten zumindest am Beginn ihrer Ehe bestrebt sein werden, einen gemeinsamen Hausstand im gegenseitigen Einvernehmen zu gründen. Schwierigkeiten ergeben sich erst im Verlauf einer Ehe, wenn ein Ehegatte, aus wel-

chen Gründen immer, die gemeinsame Wohnung verlegen, der andere Teil aber nicht mitziehen möchte oder ein Ehegatte überhaupt vorübergehend gesondert Wohnung nehmen will.

Der Abs. 1 stellt zunächst den Grundsatz auf, daß der Ehegatte, der die Verlegung der gemeinsamen Wohnung anstrebt, dafür gerechtfertigte Gründe — dem anderen gegenüber („Verlangt ein Ehegatte ...“) — geltend zu machen hat. Als solche gerechtfertigte Gründe kommen Umstände in Betracht, die entweder in der Person des betreffenden Ehegatten selbst begründet sind, etwa wenn mit dem Wohnungswechsel eine berufliche Besserstellung verbunden wäre, oder die die Familie ganz allgemein betreffen, etwa wenn die schulischen Ausbildungsmöglichkeiten für die Kinder durch den Wohnungswechsel verbessert würden. Der Grundsatz der gleichrangigen Partnerschaft und das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme verlangen, daß bei der für die Ehegemeinschaft so bedeutungsvollen Entscheidung über die Verlegung der gemeinsamen Wohnung auf den Willen beider Ehegatten Bedacht zu nehmen ist. Macht daher der andere Ehegatte seinerseits gerechtfertigte Gründe für die Weigerung, die Wohnung zu verlegen, geltend, so ist abzuwägen: Sind diese Gründe nicht so gewichtig wie die des anderen, so muß er mitziehen; sind seine Gründe von mindestens gleichem Gewicht, so braucht er dies nicht zu tun; in diesen Fällen kann es somit zu einer getrennten Wohnung der Ehegatten kommen, ohne daß einem von ihnen ein rechtlicher Vorwurf gemacht werden könnte.

Von zwei anderen Fällen der gesonderten Wohnungnahme handelt der Abs. 2. Er gibt ausnahmsweise einem Ehegatten das Recht, die Wohngemeinschaft vorübergehend aufzuheben. Zwei Gründe können einen solchen Schritt rechtfertigen: Dem Ehegatten ist das Zusammenleben mit dem anderen wegen dessen Verhaltens unzumutbar — die Bestimmung hebt den Fall der körperlichen Bedrohung hervor —, oder die gesonderte Wohnungnahme ist aus wichtigen, in der Person des betreffenden Ehegatten selbst gelegenen Gründen geboten, so etwa, wenn der Ehegatte einer schwerkranken nahen Angehörigen zu pflegen und zu betreuen hat. Die Trennung der Ehegatten auf Grund dieser Bestimmung soll allerdings immer nur eine vorübergehende sein; sobald der Grund für die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft wegfällt, soll der Ehegatte wieder in die gemeinsame Wohnung zurückkehren.

Wegen der schon aufgezeigten grundsätzlichen Bedeutung der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten hält es der Justizausschuß für zweckmäßig, in Abweichung von dem im § 90 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage verankerten Ausschluß der Möglichkeit einer gesonderten An-

rufung des Gerichtes wegen der Verletzung der rein persönlichen Pflichten, den Ehegatten die Möglichkeit zu eröffnen, sich in der Frage der Verlegung der gemeinsamen Wohnung und der gesonderten Wohnungnahme an das Gericht zu wenden. Die Ehegatten sollen in dieser wichtigen Frage nicht gleichsam auf den Scheidungsrichter verwiesen werden, um zu erfahren, ob ihr Verhalten rechtmäßig gewesen ist. Das Gericht kann nach Abs. 3 sowohl vor der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme als auch erst nachträglich, wenn also ein Ehegatte schon vollendete Tatsachen gesetzt hat, angerufen werden; die Anrufung des Gerichtes und dessen Entscheidung ist also keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Wohnungsverlegung, des Zurückbleibens oder der vorübergehenden gesonderten Wohnungnahme. Besonders bei der gesonderten Wohnungnahme ist häufig Eile geboten, von den Ehegatten kann nicht verlangt werden, zunächst die Entscheidung des Gerichtes abzuwarten. Abgesehen davon, gibt der Abs. 3 den Ehegatten nur eine Möglichkeit in verfahrensrechtlicher Hinsicht; die materielle Grundlage für die Beurteilung ihres Verhaltens bilden die Abs. 1 und 2.

Die Entscheidung des Gerichtes ergeht im außerstreitigen Verfahren. Sie hat rein feststellenden Charakter und ist nicht vollstreckbar. Der letzte Satz des Abs. 3 wiederholt (vgl. besonders § 91), von welchen Gesichtspunkten sich das Gericht, abgesehen von den Anordnungen der Abs. 1 und 2, bei seiner Entscheidung leiten zu lassen hat.

Zum § 93:

Der Justizausschuß ist sich bewußt, daß die Frage der Neugestaltung des Namensrechts der Ehegatten im Rahmen der Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe weder über- noch unterbewertet werden darf. Es gilt einerseits, an eine bestehende und eingelebte Ordnung anzuknüpfen, und andererseits, den Leitgedanken für die Neugestaltung der Rechtsbeziehungen der Ehegatten, vor allem den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Partnerschaft und der Eigenständigkeit der Ehegatten, Rechnung zu tragen. Der Justizausschuß ist bei der Neuregelung des Namensrechts von den Vorschlägen des § 91 idF der Regierungsvorlage ausgegangen, hat diese jedoch ausgebaut.

Der Abs. 1 erster Satz drückt den im geltenden Recht verankerten und auch in der Regierungsvorlage bejahten Grundsatz der Einheit des Familiennamens der Ehegatten aus. Der zweite Satz schlägt zunächst eine Brücke zur bestehenden Ehenamensrechtsordnung (s. § 92 erster Satz ABGB), indem er anordnet, daß gemeinsamer Familienname der Ehegatten der des Mannes sein soll; unmittelbar daran anschließend eröffnet die

Bestimmung den Ehegatten aber die Möglichkeit, den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu wählen. Im Ergebnis entspricht die Regelung somit den vom Gleichberechtigungsgedanken getragenen Vorschlägen der Regierungsvorlage.

Der Abs. 2 trägt der Erfahrung Rechnung, daß auch dort, wo die Rechtsordnung es den Ehegatten freistellt, den Familiennamen eines von ihnen als gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, in der weitaus überwiegenden Anzahl der Eheschließungen die Verlobten sich für den Familiennamen des Mannes entscheiden. Für solche Fälle soll deshalb der Frau das Recht eingeräumt werden, dem vom Mann abgeleiteten Familiennamen ihren bisherigen Familiennamen nachzustellen. Dieses Recht ist ein höchstpersönliches, die Frau kann ihren Doppelnamen also nicht etwa auf ihre Kinder übertragen. Der Doppelname wird nicht in den Personenstandsbüchern und den Personenstandsunterlagen vermerkt, er ist jedoch auf Verlangen der Frau in andere, ihre Person betreffende Urkunden, so etwa in den Reisepaß oder in den Führerschein, aufzunehmen und genießt den vollen namensrechtlichen Schutz des § 43 ABGB. Die Feststellung dieses Namens im Einzelfall, besonders auch durch die damit befaßte Behörde, wird nicht schwierig sein; in der Heiratsurkunde scheinen die Familiennamen der Eheschließenden auf, aus der Verbindung der beiden Familiennamen ergibt sich der Doppelname der Frau. Die Frau kann, sie muß sich aber nicht des Doppelnamens bedienen.

Um einem Mißbrauch des im Abs. 1 geregelten Namensbestimmungsrechts der Ehegatten und der im Abs. 2 der Frau eingeräumten Befugnis, ihren bisherigen Familiennamen dem des Mannes nachzustellen, vorzubeugen, ordnet der Abs. 3 an, daß ein aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleiteter Familienname in einer neuen Ehe nicht — im Sinn des Abs. 1 — auf den anderen Ehegatten übertragen oder — im Sinn des Abs. 2 — von der Frau dem Familiennamen des Mannes nachgestellt werden darf. In einem solchen Fall sollen sich das — stillschweigend, nämlich durch Unterlassung der Wahl des Frauennamens, oder ausdrücklich, nämlich durch die Wahl des Frauennamens, ausgeübte — Bestimmungsrecht der Verlobten und die erwähnte Befugnis der Frau auf den Familiennamen beziehen, den der Ehegatte zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführt hat, wenn nicht auch dieser aus einer früheren geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet ist. Ist daher etwa die erste Ehe einer Frau, in der sie den Familiennamen des Mannes (A) erworben hat, durch den Tod des Mannes (A) gelöst und ihre zweite Ehe — in der sie ebenfalls den Namen des Mannes (B) geführt

hat — geschieden worden, so kann sie in der dritten Ehe dem Familiennamen des Mannes (C), wenn dieser der gemeinsame Familienname ist, nur den Familiennamen, den sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat, also den Namen ihres ersten (verstorbenen) Mannes (A), anfügen. Nur diesen Familiennamen (A) könnte sie auch mit ihrem neuen Ehegatten, sofern sie nicht dessen Familiennamen annehmen will, bei Eingehung der Ehe als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Das Verbot, den aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe erworbenen Familiennamen auf den Ehegatten zu übertragen, gilt auch, wenn der Familienname des Mannes — kraft der Anordnung des Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz — gemeinsamer Familienname der Ehegatten werden soll.

Der Abs. 1 des § 93 erfordert umfassende Änderungen personenstandsrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus muß geprüft werden, ob nicht auch noch auf anderen Rechtsgebieten gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind, um die neuen namensrechtlichen Bestimmungen verwaltungstechnisch zu bewältigen. Aus diesen Erwägungen schlägt der Justizausschuß für das Inkrafttreten des § 93 Abs. 1 und des Abs. 3, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, eine längere Frist (s. Art. V § 1 Abs. 2) vor, während deren die erforderlichen Schritte zur Anpassung der Rechtsordnung an das neue Namensrecht in die Wege geleitet werden können. Keine besonderen Anpassungsmaßnahmen erfordert der Abs. 2 des § 93, der deshalb zugleich mit den anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft treten kann und überdies auch auf beim Inkrafttreten schon bestehende Ehen anzuwenden ist.

Zum § 94:

Das Unterhaltsrecht der Ehegatten nahm in den Erörterungen des Justizausschusses einen sehr breiten Raum ein, es bildete den harten Kern der Beratungen. In die Überlegungen mußten auch die Fragen der Haushaltsführung und der Erwerbstätigkeit der Ehegatten einbezogen werden. Die Lösungen, zu denen der Justizausschuß schließlich gelangt ist, sind von folgenden Grundsätzen getragen:

1. Aus dem Grundsatz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Partnerschaft folgt, daß beide Ehegatten zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben.

2. Als voller Beitrag in diesem Sinn ist die Haushaltsführung durch einen Ehegatten zu werten: auf die Größe des Haushalts kommt es dabei nicht an. Damit wird die Arbeit im Haushalt, zu der mittelbar auch die Betreuung der Kinder gehört, ausdrücklich von Gesetzes wegen als eine der Erwerbstätigkeit gleichzuhaltende Tätigkeit anerkannt. Der Ehegatte, der den Haus-

halt führt, soll deshalb an den anderen einen Unterhaltsanspruch haben.

3. Daß Mann und Frau in gleicher Weise grundsätzlich das Recht auf eigene Erwerbstätigkeit — als Ausdruck ihrer Persönlichkeitsrechte — zusteht, ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 89 ABGB; es erscheint nicht notwendig, dieses Recht im Gesetz besonders auszudrücken; das geltende Recht gewährt dem Mann dieses Recht ja auch nicht durch eine besondere Bestimmung.

Der Abs. 1 des § 94 drückt die Pflicht der Ehegatten aus, zum ehelichen Aufwand, wie er sich aus den ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen ergibt, gemeinsam nach Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft beizutragen. Damit sind zum einen die Richtlinien festgelegt, nach denen sich die Lebensbedürfnisse der Ehegatten richten, zum anderen wird das Maß bestimmt, in dem ein Ehegatte zur Befriedigung dieser Lebensbedürfnisse beizutragen hat. Die Aussage der Wendung „nach Kräften“ ist eine zweifache: Die Worte bedeuten zunächst, daß von einem Ehegatten kein höherer Beitrag verlangt werden darf, als seinem Leistungsvermögen entspricht; sie legen also die Obergrenze der Beitragspflicht fest. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu lösen, ob die Ehegatten, um ihre Beitragspflicht zu erfüllen, bloß ihre Einkünfte oder auch den Stamm ihres Vermögens anzugreifen haben. Wie sich auch aus dem Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz ergibt, sind grundsätzlich nur die Einkünfte heranzuziehen. Nach diesen richten sich ja im allgemeinen auch die Lebensverhältnisse der Ehegatten. Reichen diese Einkünfte jedoch nicht aus, um auch nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, so kann aus dem Grundsatz, daß sich die Beitragspflicht der Ehegatten nach ihren Kräften bestimmt, abgeleitet werden, daß sie unter Umständen auch den Stamm ihres Vermögens anzugreifen haben. Aus den Worten „nach Kräften“ — und darin liegt ihre zweite Aussage — ergibt sich auch die Verhältnismäßigkeit der Beiträge; die Beiträge der Ehegatten haben dem Verhältnis ihrer Kräfte zu entsprechen. Es wird daher, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind, der Ehegatte mit dem höheren Einkommen auch einen höheren Beitrag zu leisten haben.

Die Bedachtnahme auf die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft bedeutet, daß die Ehegatten ihren Lebenszuschnitt einvernehmlich bestimmen können.

Nach der grundlegenden Anordnung des Abs. 1 regelt der Abs. 2 drei Einzelfragen des Unterhaltsrechts. Der erste Satz ist auf die sogenannte „Hausfrauenehe“ (oder auch „Hausmannsehe“) zugeschnitten. Er enthält zunächst die ausdrück-

liche Anerkennung der Haushaltstätigkeit als Beitrag im Sinn des Abs. 1 und bestimmt dann, daß der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, einen Anspruch auf Unterhalt an den anderen Ehegatten hat. Der Justizausschuß hat es vermieden, in diesem Zusammenhang von der alleinigen Führung des Haushalts zu reden, weil sonst der Schluß gezogen werden könnte, die Bestimmung sei schon dann nicht anwendbar, wenn der andere Ehegatte, wie dies nach den Erfahrungen des täglichen Lebens auch in der Hausfrauenehe zumeist der Fall ist, einen, vielleicht auch nur geringen, Beitrag zur Haushaltsführung leistet. Mit dieser Bestimmung soll der Unterhaltsanspruch des im Haushalt tätigen Ehegatten, heute zumeist also der Frau, in eindeutiger Weise gesichert werden. Das Ausmaß des Anspruchs richtet sich im Sinn des Abs. 1 nach den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten, sind solche nicht vorhanden, nach den Lebensverhältnissen des Mannes und der Frau. Verfügt der den Haushalt führende Ehegatte über eigene Einkünfte, sei es aus einem Vermögen, sei es aus einer Erwerbstätigkeit, so sind diese bei der Ausmessung des Unterhaltsanspruchs unter Heranziehung der im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze für die Beitragspflicht — „nach Kräften“ und „gemäß der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ — angemessen zu „berücksichtigen“.

Das Wort „berücksichtigen“ ist schmiegsam, es erlaubt, dem Einzelfall nach billigem Ermessen gerecht zu werden, und bedeutet nicht eine einfache Anrechnung.

Der zweite Satz bestimmt, daß sich in einer Ehe, in der ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt führt, im Fall der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am Unterhaltsanspruch nichts ändert. Diese Anordnung bezieht sich, wie sich aus der unmittelbaren Anknüpfung an den ersten Satz des Abs. 2 ergibt, bloß auf den Grund des Anspruchs; die Höhe des Unterhaltsanspruchs ergibt sich, wie bereits aufgezeigt, aus dem Abs. 1 des § 94. Auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs kann sich die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, zumal nun ja keine gemeinsamen Lebensverhältnisse der Ehegatten mehr bestehen, auswirken. Ziel der Bestimmung ist es vor allem, die Frauen in ihrem Unterhaltsanspruch zu schützen, die von ihren Männern nach jahrelanger Betreuung der Kinder und Versorgung des Haushalts allein gelassen werden; von diesen Frauen darf nicht verlangt werden, daß sie nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts einem eigenen Erwerb nachgehen und für ihren Unterhalt selbst sorgen.

Die uneingeschränkte Geltung des Grundsatzes, daß die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am Unterhaltsanspruch im Grund nichts ändert,

könnte freilich zu unbilligen Ergebnissen führen. So sei etwa an den Fall gedacht, daß eine Ehefrau ihren Mann, dem sie bisher den Haushalt geführt hat, mit den Kindern grundlos allein läßt und zu einem anderen Mann zieht. Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch die Frau müßte in einem solchen Fall als ein Mißbrauch des Rechtes angesehen werden. In diesen und ähnlichen Fällen soll daher der Unterhaltsanspruch nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht fortbestehen. Der Begriff „Mißbrauch des Rechtes“ ist unserer Rechtsordnung nicht neu (vgl. §§ 178, 217 und 1295 Abs. 2 ABGB sowie die Rechtsprechung hierzu), so daß seine Auslegung auf keine zu großen Schwierigkeiten stoßen wird. Der Justizausschuß hat nach eingehender Abwägung des Für und Wider von einer allgemeinen Unterhaltsverwirkungsklausel, wie sie im § 92 Abs. 2 zweiter Satz ABGB in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehen war, abgesehen. Bei aufrechter häuslicher Gemeinschaft soll der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, den Unterhaltsanspruch auch durch eine Eheverfehlung nicht verlieren. Der andere Ehegatte kann auf Grund dieses Fehlverhaltens vielleicht die Scheidungsklage erheben, er soll aber nicht durch Verweigerung des Unterhalts dem anderen die Lebensgrundlage entziehen.

Der dritte Satz des Abs. 2 regelt schließlich den Fall, daß ein Ehegatte, besonders aus physischem Unvermögen, nicht imstande ist, einen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse im Sinn des Abs. 1 zu leisten; in diesem Fall steht ihm ein Unterhaltsanspruch an den anderen Ehegatten zu. Dies gilt auch dann, wenn dieser andere Ehegatte den Haushalt führt, also ohnehin seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 erster Satz leistet; die besondere Lage der Ehegatten führt dann eben zu einer doppelten Belastung.

Die Bestimmung über den Unterhaltsverzicht im Abs. 3 entspricht dem § 92 Abs. 2 erster Satz ABGB in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zum § 95:

Der Justizausschuß konnte nicht darüber hinwegsehen, daß in einer großen Anzahl von Ehen die Frauen heute einer Doppelbelastung ausgesetzt sind: sie haben die Last der Haushaltsführung zu tragen und gehen daneben einer Erwerbstätigkeit nach. Bekennt man sich zu dem grundsätzlichen Recht jedes Ehegatten auf Erwerbstätigkeit, so gebieten der Grundsatz der Partnerschaft in der Ehe und das der Neuregelung zugrunde liegende Rollenverständnis der Ehegatten eine Regelung, nach der die Ehegatten in diesem Fall den Haushalt gemeinsam zu be-

sorgen haben. Das Verhältnis, nach dem die Ehegatten bei der Haushaltsführung demnach mitzuwirken haben, muß kein gleichteiliges sein. Maßgebend hierfür sollen die persönlichen Verhältnisse, also etwa das körperliche Leistungsvermögen eines Ehegatten, aber auch seine Fähigkeit zu bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Haushaltsführung und vor allem die Belastung durch eine Erwerbstätigkeit, sein. Diese Regelung gilt für den Fall, daß beide Ehegatten erwerbstätig sind. Ist nur einer von ihnen erwerbstätig, so soll dem anderen, nicht erwerbstätigen Ehegatten nach der ausdrücklichen Anordnung des **letzten Halbsatzes** des § 95 die Haushaltsführung obliegen.

Der Unterausschuß hat auch erwogen, die Frage des sogenannten „Wirtschaftsgeldes“ gesetzlich zu regeln. Er ist jedoch in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß eine solche Regelung entbehrlich ist. Das „Wirtschaftsgeld“ ist ein sehr weiter Begriff. Er umfaßt einerseits die Mittel, die zur Führung des Haushalts auch für den Ehegatten, der das Wirtschaftsgeld leistet, erforderlich sind, andererseits stecken in ihm auch die Mittel für den Unterhalt des haushaltführenden Ehegatten und der Kinder. Soweit das Wirtschaftsgeld in diesem Sinn als Unterhaltsbeitrag anzusehen ist, sind die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen ausreichend; soweit das Wirtschaftsgeld über diesen Unterhalt hinausgeht, bedarf es keiner besonderen Regelung, weil das Wirtschaftsgeld insoweit ja selbstverständliche Voraussetzung für das Tätigwerden des haushaltführenden Ehegatten zum Nutzen des anderen ist.

Zum § 96:

Der Justizausschuß ist bei der Neuregelung der „Schlüsselgewalt“ von zwei rechtspolitischen Zielsetzungen ausgegangen: Einerseits soll der den Haushalt führende Ehegatte, der keine eigenen Einkünfte hat, davor geschützt werden, daß er aus einem Rechtsgeschäft, das er im Rahmen der Haushaltsführung schließt, von dem Dritten in Anspruch genommen wird; andererseits besteht auch ein Bedürfnis, diesen Dritten, den Geschäftspartner des den Haushalt führenden Ehegatten, in seinen Gläubigerrechten zu schützen. Beiden Zielsetzungen kann nicht zugleich voll Rechnung getragen werden, die Lösung muß ein Kompromiß sein.

Während die Regierungsvorlage den Schutz des Dritten stärker in den Vordergrund rückte und überdies eine wechselseitige Schlüsselgewalt der Ehegatten vorsah, liegt nach der vom Justizausschuß gefundenen Lösung das größere Gewicht auf dem Schutz des den Haushalt führenden Ehegatten. Hat dieser Ehegatte keine eigenen Einkünfte, so gelten nach dem **ersten Satz** die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die er für

den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen — diese Umschreibung hat der Justizausschuß aus der Regierungsvorlage übernommen —, als für den anderen Ehegatten geschlossen. Nur dieser, nicht auch der haushaltführende Ehegatte, soll demnach dem Dritten haften, der Haushaltführende handelt somit als Vertreter.

Der zweite und dritte Satz des § 96 regeln Abweichungen von diesem Grundsatz. Nach dem **zweiten Satz**, der einem Vorschlag der Regierungsvorlage entspricht, kann der grundsätzlich haftende Ehegatte die gesetzliche Vertretungsmacht des anderen dadurch außer Wirksamkeit setzen, daß er dem Dritten durch einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung zu erkennen gibt, daß er nicht durch seinen Ehegatten vertreten sein wolle. Der **dritte Satz** dient dem Schutz des Dritten: Kann dieser aus den Umständen nicht erkennen, daß der ihm gegenüberstehende Geschäftspartner als Vertreter seines Ehegatten im Rahmen der Schlüsselgewalt (s. den ersten Satz) handelt, so sollen beide Ehegatten aus dem Rechtsgeschäft zur ungeteilten Hand haften. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß die Solidarhaftung nur eintritt, wenn für den Dritten die gesetzliche Vertretungsmacht im Sinn des ersten Satzes dieser Bestimmung nicht erkennbar ist, das heißt, wenn er nicht erkennen konnte, daß sein Geschäftspartner verheiratet ist, den Haushalt führt, keine eigenen Einkünfte hat und das geschlossene Rechtsgeschäft sich im Rahmen der Haushaltsführung hält.

Zum § 97:

Der Justizausschuß hat die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung zum Schutz des Wohnungsbedürfnisses eines Ehegatten im wesentlichen übernommen; er hat ihre Tragweite jedoch etwas ausgedehnt und durch geringe sprachliche Veränderungen verdeutlicht. Der verfügungsberechtigte Ehegatte soll nicht bloß zu einem Unterlassen, sondern auch zu einem Tun verpflichtet sein, um dem bedürftigen Ehegatten die Wohnung zu erhalten. So hat er z. B. gegen eine ungerechtfertigte Aufkündigung der Wohnung rechtzeitig Einwendungen zu erheben. Die Bestimmung deckt auch den Fall, daß der verfügungsberechtigte durch rein tatsächliches Handeln oder Unterlassen, wie etwa durch ein Austauschen des Wohnungsschlusses oder durch ein Verhindern des Zutritts zur Wohnung auf andere Weise, den Ehegatten in seinem Recht auf Benützung der Wohnung beeinträchtigt. Die Bestimmung soll freilich nur die Verfügung über die Wohnung unter Lebenden, nicht auch die Testierfreiheit des Verfügungsberechtigten beschränken.

Der in der Regierungsvorlage enthaltenen besonderen Anordnung, daß sich der verfügungsberechtigte Ehegatte durch eine Verletzung der Handlungs- oder Unterlassungspflicht dem bedürftigen Ehegatten gegenüber schadensersatzpflichtig macht, bedarf es nicht; dies folgt schon aus den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 1295 Abs. 1 ABGB).

Die Rechte Dritter werden durch den § 97 nicht berührt.

Zu 3:

Zum § 183:

Der Justizausschuß ist zwar nicht unwesentlich von den Vorschlägen der Regierungsvorlage zum Namensrecht der Ehegatten abgewichen, an den — in der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes liegenden — Gründen für die vorgeschlagene Neuregelung des Adoptivnamens im § 183 ABGB ändert sich dadurch jedoch nichts. Auch das im § 93 Abs. 2 bestimmte — höchstpersönliche — Recht der Ehefrau, dem Familiennamen des Mannes ihren Familiennamen anzufügen, erfordert keine Änderungen des § 183. Der Vorschlag der Regierungsvorlage zu dieser Bestimmung kann daher unverändert übernommen werden.

Zum Artikel II

Sinngemäße Geltung ehe- und gebührenrechtlicher Bestimmungen

Die Regierungsvorlage hat in den Art. II bis IV und im Art. VII die Änderung des § 62 EheG und die Aufhebung einer Reihe anderer Bestimmungen des EheG, der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (DV zum EheG), der Fünften Durchführungsverordnung zum EheG (5. DV zum EheG) und des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 vorgesehen, die sich auf den Namen der geschiedenen Frau beziehen. Im einzelnen handelt es sich bei diesen Bestimmungen um die Anordnung, daß die geschiedene Frau den Familiennamen des früheren Mannes behält (§ 62 EheG), um die Wiederannahme eines früheren Namens durch die Frau durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten (§ 63 EheG, § 20 DV zum EheG), die Untersagung der Namensführung durch den Mann auf Grund seiner Erklärung gegenüber dem Standesbeamten (§ 64 EheG, § 20 DV zum EheG), die Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 65 und 105 EheG), die Untersagung der Weiterführung des Ehenamens nach dem Tod des Mannes (§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz 5. DV zum EheG) sowie die Gerichtsgebühr für die Untersagung der Namensführung

nach § 65 EheG (TP 14 F lit. b Z. 3 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962). Da diese Bestimmungen im wesentlichen dem Scheidungsfolgenrecht zuzuordnen sind, ist der Justizausschuß der Auffassung, daß die Frage ihrer Aufhebung im Rahmen einer Neuordnung dieses Rechtsgebiets zu prüfen sein wird. Die Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten im § 93 ABGB und die dort verankerten Grundsätze erfordern bloß, daß die angeführten Bestimmungen, die auf den Namen der geschiedenen Ehefrau abgestellt sind, sinngemäß auch auf den geschiedenen Ehemann anzuwenden sind, wenn er seinen Familiennamen von der geschiedenen Ehefrau ableitet. Mit dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs der genannten Bestimmungen soll jedoch keinesfalls eine Vorentscheidung über eine künftige Regelung des Namens des geschiedenen Ehegatten im Rahmen einer Neugestaltung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts getroffen werden.

Zum Artikel III

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Zu 4:

Die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes im Familienrecht erfordert eine Aufhebung des § 73 JN nur insoweit, als er sich auf die Ehefrau bezieht. Soweit die Bestimmung den Gerichtsstand von Kindern einer Militärperson oder der im § 69 genannten Personen regelt, ist sie zweckmäßig und daher aufrechtzuerhalten.

Zu 5:

In einem neuen § 114 b JN wird das zur Entscheidung nach § 92 Abs. 3 ABGB zuständige Gericht bestimmt, wenn die gemeinsame Wohnung der Ehegatten in Österreich liegt oder zuletzt gelegen hat. Sollte die gemeinsame Wohnung der Ehegatten jedoch im Ausland liegen und sie im Inland nie eine gemeinsame Wohnung gehabt haben, so ist zwar, wenn die Ehegatten österreichische Staatsbürger sind, die internationale österreichische Gerichtszuständigkeit gegeben, mangels eines Gerichtsstandes müßte der Oberste Gerichtshof jedoch in solchen Ausnahmefällen das örtlich zuständige Bezirksgericht gemäß § 28 JN bestimmen.

Zum Artikel IV

Änderung der Exekutionsordnung

An dem Vorschlag der Regierungsvorlage, in der Z. 8 des § 382 EO eine besondere Handhabe zur Sicherung des Unterhalts eines Ehegatten, eines geschiedenen Ehegatten und von Kindern sowie — in Ergänzung zur Regelung des § 97 ABGB — zum Schutz der Wohnung eines Ehegatten zu gewähren, wird, wenngleich gegen die Einordnung der Bestimmung rechts-

systematische Einwände erhoben werden können, festgehalten.

Der Justizausschuß hat die Regelung des Buchst. a etwas erweitert. Nach der gegenwärtigen Rechtspraxis kann der einstweilige Unterhalt für den Ehegatten und die Kinder nicht nur im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts, sondern auch im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, also in dem dafür bestimmten Verfahren, bestimmt werden. Diese dem Schutz des Unterhalts der Ehegatten und der ehelichen Kinder förderliche Rechtslage soll beibehalten und ausdrücklich in Gesetz verankert werden.

Der Buchst. b ist auf den neuen § 92 ABGB abgestimmt worden. Da diese Bestimmung die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten regelt, erscheint eine Regelung der „Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes“ (§ 382 Z. 8 in der geltenden Fassung) oder der „Gestattung des abgesonderten Wohnens“ (§ 382 Z. 8 Buchst. b EO in der Fassung der Regierungsvorlage) im Rahmen der EO entbehrlich. Regelungsbedürftig ist jedoch der Fall, daß ein Ehegatte durch sein Verhalten dem anderen das Zusammenleben unerträglich macht, dieser aber, weil er auf die Wohnung angewiesen ist, die Hausgemeinschaft nicht verlassen kann. In einem solchen Fall soll dem Ehegatten der — vollstreckbare — Auftrag erteilt werden können, die Wohnung zu verlassen. Voraussetzung ist freilich mit Rücksicht auf die Schwere der Maßnahme, daß der Ehegatte dem anderen das weitere Zusammenleben unerträglich macht, besonders ihn erheblich körperlich bedroht, und die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient; überdies soll ein solcher Auftrag zum Verlassen der Wohnung nur im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe zulässig sein.

Zum Artikel V Schlußbestimmungen

Zum § 1:

Der Justizausschuß schlägt im Abs. 1 des § 1 vor, die neuen Bestimmungen — mit einer Ausnahme — am 1. Jänner 1976 in Kraft zu setzen. Eine längere Legivakanz erscheint für den § 93 Abs. 1 ABGB in der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Fassung sowie den Abs. 3 dieses Paragraphen, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, erforderlich, weil die dort vorgesehene

namensrechtliche Regelung noch umfassende Vorkehrungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens notwendig macht. Die Bestimmung soll daher gemäß dem Abs. 2 erst ein Jahr später, also am 1. Jänner 1977, in Kraft treten. Die angeführte Erwägung gilt nicht für den Abs. 2 des § 93, der ja kraft ausdrücklicher Anordnung keine Auswirkungen auf das Personenstandsrecht hat. Diese Bestimmung tritt daher gleichfalls am 1. Jänner 1976 in Kraft. Sie gilt im übrigen auch für Ehen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind; demnach kann jede verheiratete Frau ab dem 1. Jänner 1976 von der im § 93 Abs. 2 eingeräumten Befugnis Gebrauch machen.

Um keinen Zweifel entstehen zu lassen, welche namensrechtliche Regelung anstelle des § 93 Abs. 1 für die Zeit vom 1. Jänner 1976 bis 1. Jänner 1977 gilt, ordnet der Abs. 3 an, daß es für diesen Zeitraum bei der namensrechtlichen Regelung des geltenden § 92 ABGB bleibt: bei Ehen, die während dieses Zeitraums geschlossen werden, erwirbt daher die Frau den Familiennamen des Mannes.

Zum § 2:

Die bereits in der Regierungsvorlage vorgesehene Mitvollziehungsbefugnis des Bundesministers für Finanzen ist wegen der neu vorgesehenen Bestimmung des Art. II Z. 4 und des Entfalls des Art. VII der Regierungsvorlage geändert worden.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und der Ausschussobmann Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen sowie unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Justizausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Hanna Hager bestimmt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1975

Hanna Hager
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX über
die Neuordnung der persönlichen Rechts-
wirkungen der Ehe**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 496/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 89 bis 97 samt den dazugehörenden Randschriften haben zu lauten:

„Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 90. Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist.

§ 91. Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten.

§ 92. Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.

Ungeachtet des Abs. 1, kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, besonders wegen körperlicher Bedrohung,

unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann jeder der Ehegatten vor oder auch nach der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie, besonders auf das Wohl der Kinder, Bedacht zu nehmen.

§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Ist der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname, so hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung dieses Familiennamens, auch im Verkehr mit Behörden, ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht zu verlangen, daß sie in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

§ 94. Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag im Sinn des Abs. 1; er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Mißbrauch des Rechtes wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.

§ 95. Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken; ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung.

§ 96. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der andere Ehegatte dem Dritten zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Ehegatten nicht vertreten sein wolle. Kann der Dritte aus den Umständen nicht erkennen, daß der handelnde Ehegatte als Vertreter auftritt, dann haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand.

§ 97. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten dient, verfügungsberechtigt, so hat dieser einen Anspruch darauf, daß der verfügungsberechtigte Ehegatte alles unterlasse und vorkehre, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliere. Dies gilt nicht, wenn das Handeln oder Unterlassen des verfügungsberechtigten Ehegatten durch die Umstände erzwungen wird.“

2. Die §§ 107, 110, 117, 118 und 121 samt den dazugehörigen Randschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

3. Der § 183 hat zu lauten:

„§ 183. Das Wahlkind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird ein Ehegatte an Kindesstatt angenommen, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, wenn der andere Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich nur der Geschlechtsname des Angenommenen.“

Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen an, so erhält das Wahlkind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten, sofern es ihn nicht ohnedies führt; stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht in allen Bestandteilen überein, so erhält das Wahlkind den Familiennamen, der den gemeinsamen Bestandteilen der Familiennamen der Ehegatten entspricht; stimmen die Familiennamen der Ehegatten, auch in einzelnen Bestandteilen, nicht überein, so hat das Gericht auf übereinstimmenden, vor der davon abhängigen gerichtlichen Bewilligung zu stellenden Antrag der Ehegatten auszusprechen, daß das Wahlkind den Familiennamen des einen oder des anderen Ehegatten erhält.

Bleiben bei einer Annahme nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) allein die familienrechtlichen Beziehungen des minderjährigen Wahlkindes zu seinem leiblichen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz aufrecht und führt das Wahlkind einen von diesem Elternteil abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.“

4. Der § 1243 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Sinngemäße Geltung ehe- und gebührenrechtlicher Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den geschiedenen Ehemann:

1. die §§ 62 bis 65 und 105 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973;

2. der Abs. 1 des § 20 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973;

3. der Abs. 2 des § 6 und der Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz des § 9 der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, deutsches RGBl. I S. 145;

4. die lit. b Z. 3 der Tarifpost 14 F des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973.

ARTIKEL III

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1974, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 2 des § 20 wird das Wort „Ehefrauen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

2. Der § 70 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 73 haben die Worte „Gattin und“, im Abs. 2 die Worte „der Gattin und“ zu entfallen.

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 76 hat zu lauten:

„Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Sprengel dieses Gerichtes keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthaltsort des beklagten oder eines der beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.“

5. Nach dem § 114 a wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

„Ehewohnung

§ 114 b. Zur Feststellung, ob das Verlangen eines Ehegatten auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung des anderen mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die gemeinsame Wohnung der Ehegatten liegt oder zuletzt gelegen hat.“

ARTIKEL IV

Änderung der Exekutionsordnung

Die Z. 8 des § 382 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967, hat zu lauten:

„8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem geschiedenen Ehegatten dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist; im Fall des Unterhalts des Ehegatten oder eines ehelichen Kindes genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe;

b) im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Auftrag an einen Ehegatten zum Verlassen der Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Teiles dient, wenn jener diesem das weitere Zusammenleben unerträglich macht, besonders ihn erheblich körperlich bedroht.“

ARTIKEL V

Schlußbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht der Abs. 2 etwas anderes bestimmt, mit dem 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Der Abs. 1 des § 93 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Art. I und der Abs. 3 des § 93, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, sowie der Art. II treten mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Bei den Ehen, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1976 geschlossen werden, erwirbt die Frau wie bisher den Familiennamen des Mannes.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. II Z. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.